

Der Landrat

10 - Personal und Zentrale
Dienste
Herr M. Riedel

Sitzungsvorlage

Nr. 2016/522

Beschlussvorlage

Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Nds. Oberverwaltungsgericht

Kreisausschuss	12.12.2016	TOP
Kreistag	19.12.2016	TOP

Beschlussvorschlag:

Frau / Herr

wird als ehrenamtliche/r Richter/in für das Nds. Oberverwaltungsgericht in Lüneburg für die Amtszeit vom 15.April 2017 bis zum 14. April 2022 vorgeschlagen.

Sachverhalt:

Die Amtszeit der im Jahre 2012 gewählten ehrenamtlichen Richter des Nds. Oberverwaltungsgerichts (Nds. OVG) endet am 14.April 2017. Zuvor ist eine ausreichende Anzahl ehrenamtlicher Richter für die nachfolgende Amtszeit neu zu wählen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist vom Nds. OVG aufgefordert worden, **einen** Wahlvorschlag zu machen. Die Anzahl der von jedem Vorschlagsberechtigten einzureichenden Wahlvorschläge hat nach § 28 Satz 2 VwGO der Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestimmt. Die Anzahl der zu Wählenden ist so bestimmt, dass jeder voraussichtlich zu höchstens 12 ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird, nach Erfahrungswerten des Nds. OVG eher seltener.

Der Wahlvorschlag muss mit der Zustimmung von zwei Dritteln der *anwesenden* Mitglieder der Vertretungskörperschaft, mindestens jedoch der Hälfte der *gesetzlichen* Mitgliederzahl beschlossen werden.

Das Nds. OVG weist darauf hin, dass die Amtszeit der im Jahre 2017 zu bestellenden Richterinnen und Richter bis April 2022 dauern wird. Es bittet deshalb ausdrücklich darum, nur Personen für die Vorschlagsliste vorzusehen, die bereit sind, das Amt für diese Dauer auszuüben und denen es nach ihrem Lebensalter zuzumuten ist.

Die an die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu stellenden persönlichen Voraussetzungen ergeben sich aus den §§ 20 bis 23 VwGO:

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25.Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

- Geistliche und Religionsdiener,
- Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
- Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
- Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
- Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
- Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

Der oben erwähnte Begriff „öffentlicher Dienst“ ist nach der Rechtsprechung weit auszulegen; er umfasst beispielsweise auch Beamte im Nebenamt sowie Beamte und Angestellte öffentlich-rechtlicher Anstalten und Körperschaften (wie etwa Sparkassen, Krankenkassen, Industrie-, Handels- oder Handwerkskammern etc.). Zu Personen, die fremde Rechtsgeschäfte geschäftsmäßig besorgen, gehören auch Rechtsbeistände, Prozessagenten, Angehörige steuerberatender Berufe und ähnliche Berufsgruppen.

Für die noch laufende Amtsperiode war Herr Dieter Sauter, Prießbeck, vorgeschlagen worden.

Anlagen:

Vom Vorgeschlagenen auszufüllende Erklärung.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.
